

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

| Stadtamt | Stellungnahme-Nr. | Datum |
|--|-------------------|------------|
| FB 02 | S0214/16 | 16.09.2016 |
| zum/zur | | |
| F0156/16 – Fraktion DIE LINKE – Stadtrat Karsten Köpp | | |
| Bezeichnung | | |
| Mehreinnahmen der Landeshauptstadt durch Einführung einer Bettensteuer | | |
| Verteiler | | Tag |
| Der Oberbürgermeister | | 25.10.2016 |

Im Bericht über die vorläufige Ergebnis- und Finanzrechnung per 31.12.2015 (I0161/16) wurde u.a. darüber informiert, dass die Steuereinnahmen im Jahr 2015 deutlich hinter den Erwartungen zurücklagen. Nicht erwähnt wird darin, dass die Steuern und die steuerähnlichen Einnahmen Magdeburgs im Vorjahresvergleich um mehr als 2 Millionen Euro insgesamt stiegen (vgl. Drucksache des Landtages von Sachsen-Anhalt 7/162).

Fragen an den Oberbürgermeister:

1. Welche Gründe könnten aus Ihrer Sicht die Einführung einer sogenannten Bettensteuer rechtfertigen, um die Einnahmen der Landeshauptstadt weiter zu erhöhen?
2. Wie hoch könnten die Mehreinnahmen der Landeshauptstadt Magdeburg ausfallen, wenn sie ab dem 01.01.2017 eine Bettensteuer erheben würde (es wird um Vorlage von Modellrechnungen gebeten)?

Stellungnahme:

1. Welche Gründe könnten aus Ihrer Sicht die Einführung einer sogenannten Bettensteuer rechtfertigen, um die Einnahmen der Landeshauptstadt weiter zu erhöhen.

Wenn es zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist, haben die Kommunen Steuern zu erheben, soweit die sonstigen Finanzmittel und Entgelte für die Leistungen nicht ausreichen. Den Kommunen stehen die Steuereinnahmen aus den Realsteuern und den örtlichen Verbrauchs- und Aufwandssteuern zu.

Das Land hat sein Steuerfindungsrecht mit dem Kommunalabgabengesetz auf die Kommunen genehmigungsfrei übertragen. Die Bettensteuer kann daher auf der Grundlage einer kommunalen Satzung auf die kurzfristige Übernachtung zu persönlichen Zwecken im Stadtgebiet erhoben werden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Zulässigkeit einer Bettensteuer auf privat veranlasste Übernachtungen mehrfach bestätigt. Vor dem Bundesverfassungsgericht sind derzeit noch zwei Verfahren gegen Entscheidungen des Bundesfinanzhofes aus dem Jahr 2015 anhängig.

Tourismusverbände und die Tourismuswirtschaft lehnen die Bettensteuer ab, da sie ausschließlich Beherbergungsbetriebe belastet, hohen Bürokratieaufwand für die Hoteliers und

die Gemeinden bedeutet und ein Standortnachteil für die Beherbergungsbetriebe in der Gemeinde darstellt.

In Magdeburg stehen die Hotels nach Einschätzung der MMKT gegenwärtig unter einem nicht unbeachtlichen Preis- und Wettbewerbsdruck. Dies könnte durch die Einführung einer Bettensteuer noch verstärkt werden. Ein Auszug aus einem in 2016 veröffentlichten Positionspapier „Tourismus fair und nachhaltig finanzieren“, in dem der Deutsche Tourismusverband die Bettensteuer ablehnt, ist als Anlage beigefügt.

2. Wie hoch könnten die Mehreinnahmen der Landeshauptstadt Magdeburg ausfallen, wenn sie ab dem 01.01.2017 eine Bettensteuer erheben würde (es wird um Vorlage von Modellrechnungen gebeten).

In 2015 wurden ca. 600.000 Übernachtungen registriert. Davon sind schätzungsweise etwa die Hälfte touristisch veranlasst (Anteil in Köln 70 %) bzw. entfallen auf Übernachtungsgäste, die unter 18 Jahre alt sind und in der Regel steuerfrei gestellt werden.

Bei 300.000 touristisch veranlassten Übernachtungen, einem angenommenen Übernachtungsentgelt von 50,00 Euro und einem Steuersatz von 5 % würden sich Steuereinnahmen von 750.000 Euro ergeben.

Dem steht ein ungefährender Bearbeitungsaufwand für monatlich ca. 62 Steueranmeldungen und für die Überprüfung der Steuerfreistellung bei betrieblicher Übernachtung von etwa 22.872 Stunden und Kosten von etwa 1.029.240 Euro gegenüber.

Die Kosten liegen hier um 279.240 höher als die Erträge.

Dabei wurde angenommen, dass die Erklärungen zur betrieblichen Übernachtung nur im Rahmen von Stichproben zu 50% geprüft würden. Bei 100%iger Überprüfung erhöht sich der Bearbeitungsaufwand geschätzt auf 45.400 Stunden und Kosten von 2 Mio. Euro.

Aufgrund dieser Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ist die Einführung der Bettensteuer nicht wirtschaftlich.

Zur Förderung eines stetig wachsenden Tourismusgeschäfts empfehle ich, die Bettensteuer nicht einzuführen.

Zimmermann

Anlage:

Seiten 8 bis 9 zur Bettensteuer aus dem Leitfaden des Deutschen Tourismusverbandes zur Tourismusabgabe